

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 24.09.2019

Nr. 43

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

**Rhein-Erft-Kreis**

175. Bekanntmachung  
der Einziehung einer Teilstrecke der K4 zwischen BAB 4 (alt) und Manheim-alt 2
176. Bekanntmachung  
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung 3

**Kreisstadt Bergheim**

177. Bekanntmachung 4-5  
Geplante Abgrabung „Widdendorf I“ in Bergheim, Gemarkung Bergheim,  
Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93,  
94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409  
und in Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166,  
183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241
178. Bekanntmachung 6  
des Zweckverbandes :terra nova über die Feststellung des Jahresabschlusses  
2018 und die Entlastung des Zweckverbandsvorstehers
179. Bekanntmachung 7-8  
Einladung zur 8. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der  
Verbandsversammlung der Musikschule La Musica

**Bedburg**

180. Bekanntmachung 9-12  
Bebauungsplan Nr. 3a/ Lipp - „An der Burgstraße“  
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m.  
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)
181. Bekanntmachung 13-16  
des Jahresabschlusses der Stadt Bedburg zum 31.12.2017

**Pulheim**

182. Bekanntmachung 17  
Hen Bjöm Olbrich ist zum Schiedsmann für den Bezirk Brauweiler,  
Dansweiler und Freimersdorf gewählt worden.

## Bekanntmachung

**Geplante Abgrabung „Widdendorf I“ in Bergheim, Gemarkung Bergheim, Flur 29, Flurstücke 28, 32, 33, 34, 35, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 98, 163, 164, 169, 184, 252, 253, 269, 270, 271, 272, 274, 408, 409 und in Elsdorf, Gemarkung Heppendorf, Flur 4, Flurstücke 83, 84, 85, 86, 166, 183, 206, 211, 212, 213, 214, 216, 240 sowie 241**

Die ML mineral-logistics GmbH & Co. OHG aus Jülich hat beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises für das o.g. Vorhaben die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetze NRW - AbgrG) vom 23.11.1979 (GV. NRW. 1979 S. 922) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand unter Ausschluss des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) hinsichtlich etwaiger staubförmiger Emissionen der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und der Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes beantragt.

Gemäß § 29 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. 2010 I S. 94) dürfen Vorbescheide nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand des Vorbescheides sind.

Nach § 18 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen.

Deshalb liegen die Unterlagen in der Zeit vom 07.10. bis zum 08.11.2019 im Rathaus der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9 - 11, Abteilung Planung und Umwelt in 50126 Bergheim während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr, donnerstags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 17:45 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 49, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Die Antragsunterlagen und der Bescheid können auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

<https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-ml-juelich>

eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 25.11.2019, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Bergheim, Bethlehemer Str. 9 - 11, 50126 Bergheim, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Auslegung des Antrages auf Erteilung eines abgrabungsrechtlichen Vorbescheides wird hiermit bekannt gemacht.

Bergheim, den 16.09.2019

gez. Der Bürgermeister der Stadt Bergheim